

Information für Landwirte und andere Berufsgruppen

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport; Zulassung und Befähigungsnachweis

Bedingungen der EU-Verordnung, die beim Transport von Tieren erfüllt werden müssen. (in Abhängigkeit von der Transportentfernung bzw. Transportdauer)

Unter 50 km Entfernung und Transporte im Rahmen der Wandertierhaltung	Für <u>Landwirte</u> , die ihre <u>eigenen Tiere</u> in ihren <u>eigenen Fahrzeugen</u> über eine Entfernung von <u>weniger als 50 km</u> ab ihrem Betrieb oder Tiere mit eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Rahmen der <u>Wandertierhaltung</u> transportieren, <u>gelten nur die allgemeinen Bedingungen</u> für den Transport von Tieren des Artikels 3 der EU-Verordnung.
Bis 65 Km Entfernung	<u>Alle Bestimmungen</u> der EU-Verordnung für Transporte bis maximal 8 Stunden <u>einschließlich Transportpapiere, Zulassung, Sachkundes Schulung des Personals und Befähigungsnachweis</u> sind <u>nicht erforderlich</u> .
Ab 65 Km Entfernung Bis zu 8 Stunden	Alle Bestimmungen der EU-Verordnung für Transporte bis maximal 8 Stunden einschließlich Transportpapiere, <u>Befähigungsnachweis</u> und <u>Zulassung</u> als Transportunternehmer Typ 1 – <u>erforderlich!</u>
Lange Beförderungen (mehr als 8 Stunden)	Alle Bestimmungen der EU-Verordnungen für Transporte einschließlich Transportpapiere (bei Grenzüberschreitung Fahrtenbuch) <u>Befähigungsnachweis</u> <u>Zulassung</u> als Transportunternehmer Typ 2 - <u>erforderlich!</u>

Landwirte, die im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit Tiere über eine Strecke von mehr als 65 km transportieren, benötigen nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine **Zulassung** als Transportunternehmer **und** einen **Befähigungsnachweis**.

Straßenfahrzeuge, auf denen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel oder Einhufer in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen **Befähigungsnachweis** verfügen.

Als wirtschaftliche Tätigkeiten gelten in diesem Zusammenhang nicht nur Transporte, durch die direkt ein Gewinn entsteht (z.B. Fahrten zum Schlachthof, Auktionen), sondern auch solche, die mit einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit des Durchführenden im Zusammenhang stehen. Fahrten zum Tierarzt oder zu einer Tierklinik sind hiervon ausgenommen.

Informationen zum Befähigungsnachweis

Damit das Veterinäramt einen Befähigungsnachweis ausstellen kann, ist es erforderlich, dass der Antragsteller mit dem Einreichen des entsprechenden Antrags einen Sachkundenachweis vorlegt.

Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung, im Bereich der Landwirtschaft oder der Veterinärmedizin, als Fleischer/Metzger (Fachrichtung Schlachten), als Pferdewirt/Tierwirt, als

Tierpfleger oder einen anderen vergleichbaren Berufsabschluss haben, können den **Sachkundenachweis** im Rahmen eines **Ergänzungslehrganges** erbringen. Ebenso wenn Sie bereits einen Sachkundenachweis nach § 13 Tierschutztransportverordnung besitzen.

Wenn Zweifel bestehen, ob die Ausbildung anerkannt werden kann, muss eine **Einzelfallprüfung durch das Veterinäramt** erfolgen.

Hinweis: Personen, die in den vorgenannten Berufsgruppen ihre **Abschlussprüfung nach dem 05. Januar 2007** absolviert haben, benötigen **keinen** Ergänzungslehrgang.

Andere Berufsgruppen (oder auch mithelfende Familienangehörige ohne Ausbildung) müssen den Sachkundenachweis im Rahmen eines **Vollsachkundelehrgangs** erwerben.

Lehrgänge werden von verschiedenen Institutionen angeboten, zum Beispiel:

- in der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle, 67728 Münchweiler an der Alsenz, Tel.: 06302 - 603-0, Fax: 06302 - 603-50, E-Mail: info@neumuehle.bv-pfalz.de, Homepage: www.hofgut-neumuehle.de
- in der Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Zur Bleeke 6, 21379 Echem, Tel.: 04139-6980, Fax: 04139-698100, E-Mail: lbz.echem@lwk-niedersachsen.de; Ansprechpartner: Frau Martina Wojahn, Homepage: www.lbz-echem.de
- von Deula Freren GmbH, Lehranstalt für Landwirtschaft, Technik, Umwelt, Bahnhofstraße 25, 49832 Freren, Tel.: 05902- 93390, E-Mail: deula.freren@deula.de; Ansprechpartnerin: Frau Schwarte
- von Deula Nienburg, Max-Eyth-Straße 2, 31582 Nienburg, Tel.: 05021-97280, Fax: 05021-972810, E-Mail: info@deula-nienburg.de ; Ansprechpartner: Herr Antelmann

Wenn Sie beabsichtigen, den Kurs bei einem anderen Veranstalter zu absolvieren, muss im Vorfeld durch das Veterinäramt geprüft werden, ob der jeweilige Kurs anerkannt werden kann.

Das Veterinäramt des Kreises Bergstraße führt selbst keine Lehrgänge und keine Prüfungen durch.

Nachdem der Lehrgang absolviert und die Prüfung erfolgreich bestanden wurde, erhalten die Teilnehmer hierüber eine Bescheinigung zur Vorlage bei ihrem zuständigen Veterinäramt, das dann den europaweit gültigen Befähigungsnachweis ausstellt.

Gleichzeitig mit der Beantragung des Befähigungsnachweises muss die Zulassung als Transportunternehmer nach VO (EG) Nr. 1/2005 schriftlich beantragt werden (gleicher Antrag).

Das dafür erforderliche Antragsformular erhalten Sie auf Nachfrage bei Ihrem zuständigen Veterinäramt.

Für die Ausstellung des Befähigungsnachweises sowie die Zulassung als Transportunternehmer wird vom Veterinäramt eine Gebühr erhoben.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter der Telefonnummer 06252-15 5977 oder per Mail: veterinaerwesen@kreis-bergstrasse.de , an das Veterinäramt wenden.